

# **Verbrennen von Grünabfällen weitgehend verboten!**

Bei Verstößen drohen empfindliche Bußgelder sowie Kosten eines etwaigen Feuerwehreinsatzes!

Seit dem Jahr 1974 gelten nach der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen **strenge gesetzliche Regelungen** über die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Freien.

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass Grünabfälle illegal verbrannt werden und dadurch **ein Ausrücken oder ein Einsatz der Feuerwehr erforderlich wird**. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber im Brand- und Katastrophenschutzgesetz eine grundsätzliche **Kostentragungspflicht des Verursachers** geregelt.



Das Verbrennen von Grünabfällen ist nur in seltenen Ausnahmefällen erlaubt, wenn eine anderweitige Verwertung der Abfälle (z.B. Kompostierung, Astsammelplätze, Biotonne etc.) nicht möglich ist und weitere strenge Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nur **pflanzliche Abfälle**, die auf **landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage** anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können. Dies bedeutet, dass die pflanzlichen Abfälle nicht von einem anderen Grundstück, z.B. aus dem Hausgarten, zu der Verbrennungsstelle transportiert werden dürfen. Eine Rückführung der pflanzlichen Abfälle in den Boden (z.B. durch Mulchen oder Fräsen) muss ausgeschlossen sein.
- **Forstliche Abfälle** dürfen nur verbrannt werden, soweit die Verbrennung aus forstwirtschaftlichen Gründen (z.B. Schädlingsbefall) erforderlich ist.

Darüber hinaus sind weitere einschränkende Vorgaben zu beachten, u.a. einzuhaltende **Mindestabstände**: 100m zu Wäldern sowie 50m zu öffentlichen Verkehrswegen und 50m zu Gebäuden aller Art.

**Innerhalb der bebauten Ortslage gilt ein generelles Verbrennungsverbot!**

Verstöße gegen die o.g. Landesverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen ist ausnahmslos verboten** und wird als Ordnungswidrigkeit oder Straftat (umweltgefährdende Abfallbeseitigung gemäß § 326 Strafgesetzbuch) mit einer Geldbuße geahndet.

Hierzu zählen u.a. Baustellen- und Renovierungsabfälle oder Hausmüll aller Art.

Das **Verbrennen von Abfällen jeglicher Art in speziellen Vorrichtungen** (z.B. „Feuertonne“) kann als Straftat wegen des unerlaubten Betriebes von Anlagen gemäß § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch geahndet werden.



Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach  
- als örtliche Ordnungsbehörde -